

21. Windenergietage

Bürgerbeteiligung durch Bürgerwindpark, Bürgerstiftung & Co. aus rechtlicher Sicht

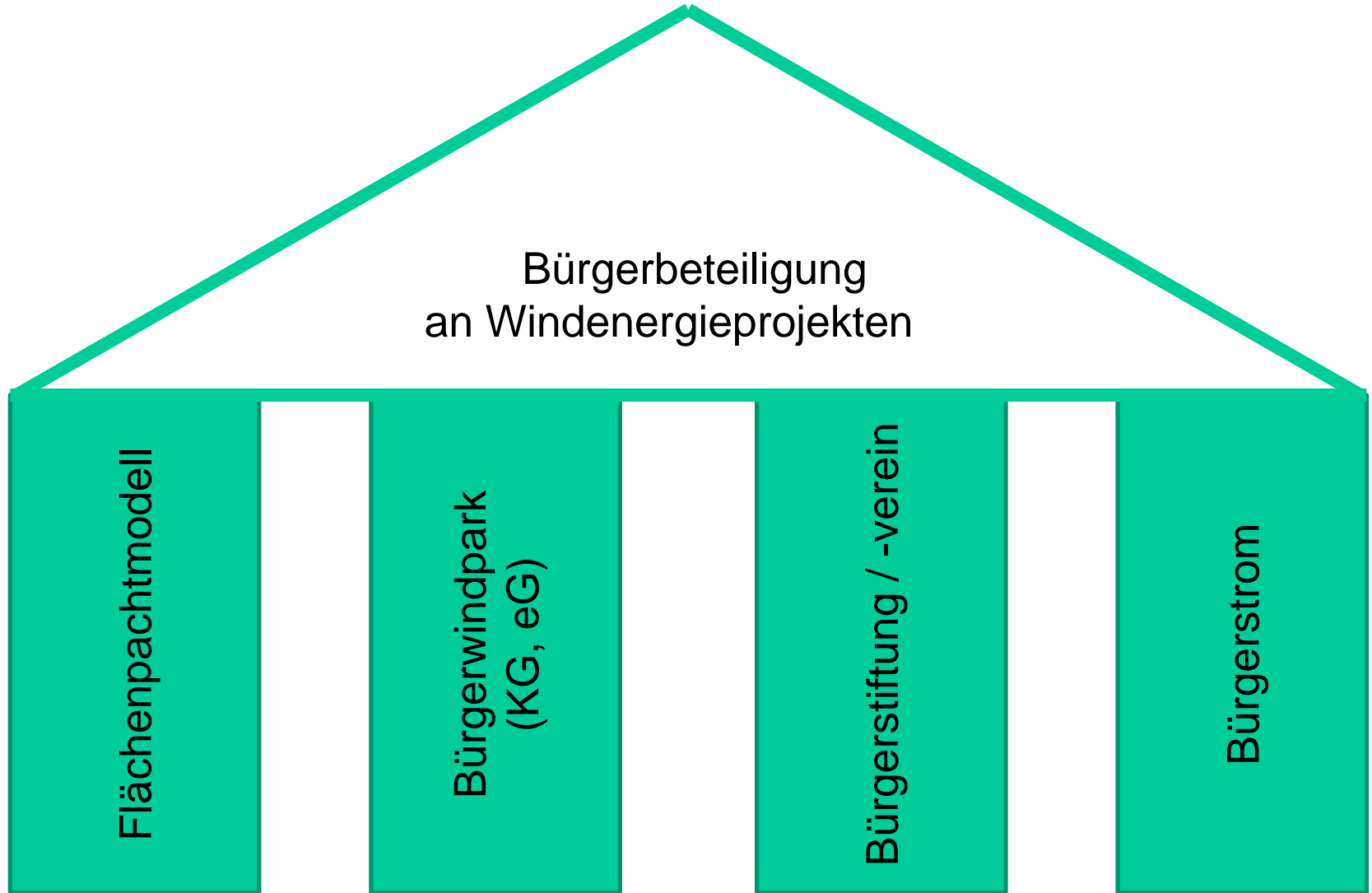
Bad Saarow, 14. November 2012

**Kanzlei Müller-Wrede & Partner
Leibnizstraße 53, 10629 Berlin**

Bürgerbeteiligung – ein Überblick

- Weltweiter Trend zur Bürgerbeteiligung an EE-Projekten: Thema der WWEC – World Wind Energy Conference im Juli in Bonn
- Vision:
 - ⇒ dezentrale Energieversorgung mit größtmöglicher regionaler Wertschöpfung
 - ⇒ Beitrag zum Klimaschutz
 - ⇒ Akzeptanz: wirksames Mittel gegen „Nicht vor meiner Haustür“-Mentalität
- Viele Akteure sehen in der Bürgerbeteiligung ein Schlüsselinstrument für das Gelingen der Energiewende
- Bekannte Beispiele: Dardesheim, Feldheim, Schlalach
- Maßgebliche Träger und Antreiber der Entwicklung sind Städte und Kommunen
- Politische Vorgaben: aktuelle Windenergie-Erlasse von Landesregierungen nennen Bürgerbeteiligung wesentliches Vergabe- und Abwägungskriterium (z.B. NRW, BW)
- Finanzielle Förderung: das neue Programm „Brandenburg-Kredit Erneuerbare Energien“ von ILB und KfW will insbesondere Bürgerwindparks fördern

Die vier Säulen der Bürgerbeteiligung:



Mittelbare (Finanz-)Beteiligungsmodelle

- Anleihen, Genussrechte
- Sparbrief
- (Nachrang-)Darlehen

Die Bürgerwindpark – GmbH & Co. KG: Begriff, Entwicklung

- Merkmale: Anleger kommen ausschließlich/überwiegend aus der Gemeinde/Region des Windparks; Kontrolle in der Hand der Anleger, keine (strukturelle) Dominanz eines externen Initiators
- (scheinbar?) widersprüchlicher Trend: klassische Windfonds stetig rückläufig, Bürgerwindparks im Kommen, obwohl beides Varianten des Publikumsfonds; allerdings bestehen wesentliche Unterschiede:
 - Kein anonymer Investorenkreis mit rein finanziellen Interessen, sondern örtliche Solidargemeinschaft, persönliches Engagement, Identifikation mit dem Projekt
 - Weniger weiche Kosten, aber nicht nur Rendite-orientiert sondern auch Nutzen für das Gemeinwesen
 - Keine Dominanz eines oder mehrerer Initiatoren/Investoren
- Dennoch stellt die Bürgerwindpark-GmbH & Co. KG eine Erscheinungsform des Publikumsfonds mit all seinen typischen rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken dar, insb. Prospekthaftung, Anlageberaterhaftung, Sonderrecht der Publikumsgesellschaft

Die Bürgerwindpark – GmbH & Co. KG: Gestaltungsempfehlungen

- Soweit sinnvoll und möglich: Aufteilung Projekt in Bürgerwindpark und Investorenwindpark
- Flächen-, Ertrags- und Kostenpool Gesamt-Windpark zur Risikominderung und zwecks Konfliktvermeidung um Auswahl der Standorte
- Beteiligung der Gemeinde als „Ankerinvestor“ sowie ggf. auch des Entwicklers und des Investors an der Bürger-KG, um eine breite, stabile Grundlage der Bürger-KG sowie eine möglichst gleichgerichteten Interessenlage zu schaffen
- Größtmögliche Transparenz und Aufklärung:
 - Erläuterung der unternehmerischen Risiken inkl. Totalverlust
 - es geht nicht nur um Rendite
 - kein Altersvorsorge-Instrument, kein festverzinsliches Rentenpapier – Anleger darf nicht auf Rückflüsse angewiesen sein!
 - Einlage nicht fremdfinanzieren!
- Keine Ausschüttungsgarantie/Mindestverzinsung

Die Bürgerwindpark – GmbH & Co. KG: Gestaltungsempfehlungen

- Inanspruchnahme professioneller Beratung bei der Gestaltung der Verträge (Sonderrecht der Publikumsgesellschaften), der Prospektgestaltung, dem Vertrieb und der Anlegerverwaltung
- Ggf. Einbindung (regionaler) Bank in Vertrieb und Anlegerbetreuung, Möglichkeit der Kombination mit in die Geschäftspolitik der (insbesondere Volks-) Bank passenden Bürgerbeteiligungsinstrumenten wie Windanleihe, Windsparbrief, Genossenschaft und Bürgerstiftung

Die Bürgerwindpark – GmbH & Co. KG: Bewertung

➤ Aus Sicht der Bürger/Gemeinde

- **Chancen:** Kontrolle bleibt in der Gemeinde, hohe Akzeptanz und Identifikation, größtmögliche lokale Wertschöpfung, Verringerung weicher Kosten, Förderung der Zivilgesellschaft, Nachahmer-Effekt, kritischer Erfolgsfaktor der Energiewende
- **Risiken:** Dauer, Aufwand, Konflikte unter Bürgern, lokal kumuliertes unternehmerisches Risiko

➤ Aus Sicht des Entwicklers

- **Chancen:** Höhere Akzeptanz, langfristige Partnerschaft mit Kommune, positives Image, ggf. Entwicklung neuer Geschäftsmodelle, Förderung der Zivilgesellschaft, kritischer Erfolgsfaktor der Energiewende
- **Risiken:** Dauer, Aufwand, Komplexität, weniger Kontrolle, Projekte werden kleinteiliger, weniger Rendite (?)

Die Bürger-Energiegenossenschaft: Merkmale der Genossenschaft

- Immer häufigere Rechtsform für die Verwirklichung von Bürger-Energieanlagen (2011: 450 Energiegenossenschaften in Deutschland [Quelle: Umweltministerium NRW])
- Mitgliederprinzip:
 - Kopfstimmrecht (one man one vote)
 - „Geschäftsanteile“ bezeichnen lediglich Einlagebetrag, vermitteln aber keine Beteiligung am Vermögen/Geschäftswert
 - Mitgliedschaft nicht übertragbar
- Zweck der eG ist nicht in erster Linie Gewinnerzielung, sondern wirtschaftliche Förderung der Mitglieder (sog. Verbot der Dividendengenossenschaft) mittels Leistungsaustausch zwischen eG und Mitgliedern (Mitglied = Kunde, sog. Identitätsprinzip)
 - Zweck ist nicht Gewinnerzielung **in** der eG, sondern im eigenen Betrieb der Mitglieder **mit Hilfe** der eG (Kleinunternehmer-Selbsthilfeverein)

Die Bürger-Energiegenossenschaft: Merkmale der Genossenschaft

- Grdsl. freier Ein- und Austritt der Mitglieder (aber Kündigungsfrist von max. 5 Jahren möglich)
- Bei Ausscheiden Auszahlung sog. Geschäftsguthaben (Einlage zzgl. Gutschriften abzgl. Verlustdeckung) → schwankendes EK (sog. „strukturelle Eigenkapitalschwäche“)
- Kein gesetzliches Mindestkapital, Höhe der Einlage der einzelnen Mitglieder und Höchstanzahl der Geschäftsanteile je Mitglied werden in der Satzung bestimmt
- Einfache Beteiligungsmöglichkeit und einfacher Austritt
- Prinzip der Satzungsstrenge
- Haftung auf das Vermögen der Genossenschaft begrenzt
- Beschränkung oder Ausschluss der Nachschusspflicht

Die Bürger-Energiegenossenschaft: Realisierung von Windenergieprojekten durch Energiegenossenschaften – Vor- und Nachteile (1)

➤ **Vorteile** der Energiegenossenschaften:

- Beteiligung der Bürger in der Region am finanziellen Erfolg des Windenergieprojekts
- Einfache Beteiligungsmöglichkeit, bereits mit geringem finanziellen Einsatz des einzelnen Mitglieds
- Haftungsbeschränkung auf das Vermögen der Genossenschaft
- Demokratische Willensbildung
- Keine Prospektpflicht
- **Aber:** „*Faktische*“ Prospektpflicht

Die Bürger-Energiegenossenschaft: Realisierung von Windenergieprojekten durch Energiegenossenschaften – Vor- und Nachteile (2)

➤ **Nachteile** der Energiegenossenschaften:

- Wg. fehlender Beteiligung am Vermögen nicht als Anlagevehikel geeignet;
- Wg. nicht dispositiver egalitärer Grundordnung ist bei sehr unterschiedlichen Beiträgen der Mitglieder Interessenausgleich schwierig;
- Keine Absicherung der Interessen von Initiatoren (Gründungsmitgliedern) und Groß-Investoren:
 - Kaum Gestaltungsmöglichkeit hinsichtlich Mehrfachstimmrechten
 - Auch die Wahl des Aufsichtsrats obliegt der Generalversammlung
 - Ob auf die Bestellung des Vorstands durch ein in der Satzung enthaltenes Vorschlagsrecht Einfluss genommen werden kann, ist rechtlich nicht gesichert

=> Ob somit die Genossenschaft als Beteiligungsform für kommunale Gesellschaften (z.B. Stadtwerke) in Betracht kommen, ist vorab mit der Kommunalaufsicht abzustimmen.

Die Bürger-Energiegenossenschaft: Bewertung

- Genossenschaft eignet sich zur Einbindung und Mobilisierung von Unterstützung und aktiver Mitarbeit durch Bürger vor Ort → Netzwerkgedanke
- Genossenschaft eignet sich nur sehr eingeschränkt als Instrument zur Einwerbung von Anleger-Kapital zur Finanzierung von Projekten
- Die Genossenschaft ist nicht durch einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen oder gar außenstehende Dritte kontrollierbar
- Mitgliedschaft in einer Genossenschaft dient nicht in erster Linie der Erzielung einer Dividende (und schon gar nicht einer Wertsteigerung der Beteiligung), sondern es steht die Förderung des Kollektivs der Genossen und deren gemeinsamer Ziele durch Einzahlung von Einlagen und aktive Mitarbeit im Rahmen einer basisdemokratisch-egalitären Ordnung im Vordergrund

„Beteiligung“ der örtlichen Gemeinschaft durch Gründung und/oder Unterstützung gemeinnütziger Stiftungen und Vereine

- Erhöhung der Akzeptanz des Windenergievorhabens ohne eigenen finanziellen Beitrag der Bürger vor Ort
- Förderung und Stärkung des kommunalen Gemeinwesens durch Errichtung und / oder Unterstützung einer gemeinnützigen **Stiftung** oder eines **Vereins**
- Die Stiftung ist ein rechtsfähiges Sondervermögen.
- Mit der Errichtung der Stiftung entäußert sich der Stifter endgültig und unwiderruflich des der Stiftung gewidmeten Vermögens, die Stiftung gehört sich quasi selbst.
- Die Stiftung entsteht durch das Stiftungsgeschäft (Widmungserklärung des Stifters und Satzung) sowie die Anerkennung durch die zuständige Landesbehörde.

Grundlagen des Stiftungsrechts

- Zur Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde ausreichendes Anfangskapital zur Zweckerfüllung erforderlich, mindestens EUR 50.000
- Verwendet wird nicht das Grundstockvermögen, sondern die hieraus erwirtschafteten Erträge (Ausnahme: Spenden)
- Weitere Finanzierung der Stiftung aus Zustiftungen und projektbezogenen Spenden
- **Befreiung** von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, wenn die Stiftung nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke i.S.d. §§ 51-68 AO verfolgt
- Satzung muss den Festlegungen der Mustersatzung (Anlage 1 zur AO, vgl. § 60 AO) entsprechen und vorab mit dem Finanzamt abgestimmt werden.

Spezialfall Bürgerstiftung

- Die Initiierung/Gründung einer Bürgerstiftung kann eine erhöhte positive Publizität bewirken.
- Die Bürgerstiftung widmet sich der Förderung gemeinnütziger Zwecke mit Fokus auf der Gemeinde bzw. Region, in der sie ihren Sitz hat
- Die Bürgerstiftung baut ihr Stiftungsvermögen idR erst nach und nach durch (häufig betragsmäßig geringe) Zustiftungen von Bürgern auf.
- Erfüllung der „**10 Merkmale der Bürgerstiftung**“ (Arbeitskreis Bürgerstiftungen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen) als „Gütesiegel“, insbesondere
 - wirtschaftlich und politisch unabhängig
 - geographisch begrenztes Aktionsgebiet
 - breiter Stiftungszweck
 - Transparenz der Stiftungstätigkeit
- Bundesweit **313 Bürgerstiftungen** gelistet im Bürgerstiftungsfinder (Mitte 2011)

Bewertung der Stiftung

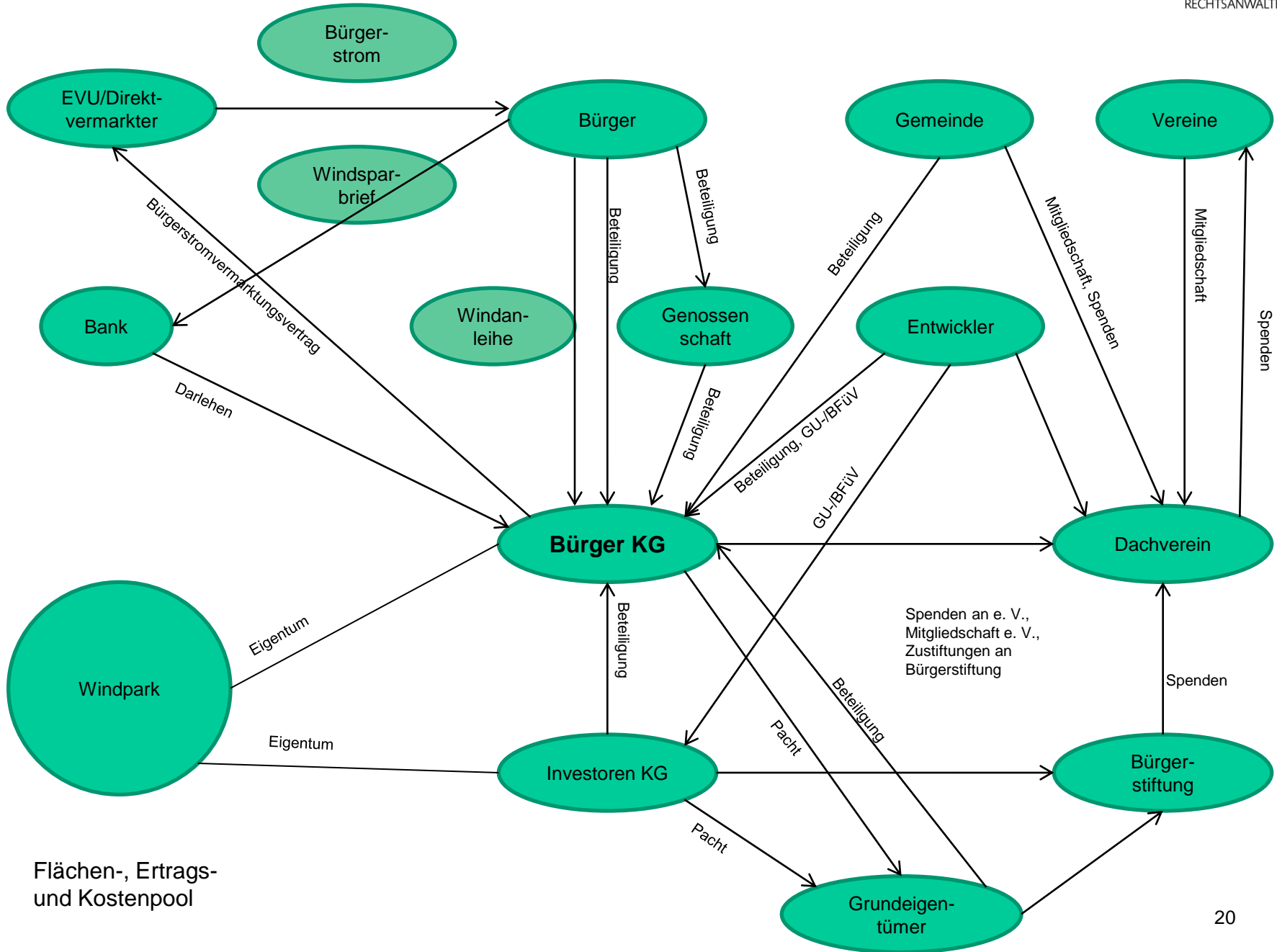
- Längere Dauer der Gründung und relativ hoher Aufwand (Machbarkeitsstudie, Prüfung durch Behörde)
- Strenge staatliche Aufsicht
- Förderung gemeinnütziger Projekte nur aus Erträgen des Vermögensstocks möglich
- Hoher Kapitalbedarf zwecks nachhaltiger Sicherung des Vermögensstocks und der Erzeugung ausreichend hoher Erträge (ggf. „Ansparphase“ notwendig)
- Keine Abweichung vom ursprünglichen Stifterwillen („Ewigkeitsgarantie“), aber auch keine Abhängigkeit von wechselnden Mehrheiten
- Nachhaltiger Vermögensaufbau zwecks langfristiger Unabhängigkeit von evtl. stark schwankendem Spendenaufkommen (Ergänzungs- und Nachhaltigkeitsfunktion)

Alternative zur Stiftung: Gemeinnütziger Verein

- Relativ geringer Aufwand
- Hohe Flexibilität bei der Ausgestaltung (von „Basisdemokratie“ bis „Diktatur“)
- Bei entsprechender Satzungsgestaltung gleiche mit Gemeinnützigkeit verbundene Steuervorteile möglich
- Klassisches Instrument zur Mobilisierung/Einbindung möglichst vieler Unterstützer zur aktiven Förderung und Durchführung gemeinnütziger Projekte
- Einfachste Möglichkeit der Schaffung einer dauerhaften Institution zur Aufnahme und zweckentsprechenden Verwendung von Spenden
- Willensbildung unterliegt wechselnden Mehrheiten
- Förderung der gemeinnützigen Zwecke von der Spendenbereitschaft der Bürger abhängig

Finanzielle Zuwendungen an Stiftungen und Vereine im Rahmen des Windenergievorhabens

- Zuwendung anteiliger Pachtentgelte bzw. Einspeiseerlöse an die jew. gemeinnützige Organisation (Bürgerstiftung, Verein) z.B. im Wege von
 - Beiträgen (Vereine), Zustiftungen (Stiftungen)
 - Spenden
 - Sponsoringverträgen



Flächen-, Ertrags- und Kostenpool

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns auch
gerne nach dem Vortrag an!**

RA Philipp v. Alvensleben

alvensleben@mwp-berlin.de